

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 5. Februar 2001

G 5 h Bauma und Hittnau. Wasserversorgung Bauma. Quellfassung Sülibach. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
(GwRL 1218)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1049/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sülibach Nrn. 1 und 2 genehmigt. In der Zwischenzeit wird die Quelle Nr. 2 nicht mehr genutzt, und im Einzugsgebiet der Quelle Nr. 1 ereignete sich eine Quellwasserverschmutzung. Daher wurden die Schutzzonen überarbeitet und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Bauma erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 98.1683) vom 2. April 1998 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Sülibach Nr. 1. Mit Schreiben vom 5. Juni 1998 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 26. Juni 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 13. September und 25. Oktober 2000 hoben die Gemeinderäte Bauma und Hittnau die Festsetzungsbeschlüsse vom 25. Januar und 14. Februar 1978 bezüglich der Schutzzonen Sülibach auf, setzten die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen das angepasste Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 16. Januar 2001 sind gegen die Aufhebungs- bzw. Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Sülibach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Bauma und Hittnau. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Bauma ist deshalb einzuladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für ihre Quelfassung Sülibach einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1049/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellen Sülibach Nrn. 1 und 2 wird aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bauma und Hittnau vom 13. September und 25. Oktober 2000 festgesetzten Schutz zonen um die Quelfassung Sülibach und das entsprechende Schutz zonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutz zonenplan (Nr. 25'067) 1:1'000 vom 1. Mai 1998;
- Schutz zonenreglement der Quelfassung Sülibach.

III. Die Gemeinderäte Bauma und Hittnau werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutz zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Gemeinde Bauma wird eingeladen, der Baudirektion für ihre Quelfassung Sülibach ein Konzessionsgesuch bis spätestens 30. Juni 2001 einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Bauma, 8494 Bauma, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 648.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	Fr. 708.--	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bauma, 8494 Bauma (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
 - den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
 - die Wasserversorgung Bauma, 8494 Bauma;
 - das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon;
 - das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
 - das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 5. Februar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin

